



## GEMEINDE GAUTING

XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

# Niederschrift über die öffentliche 61. Sitzung des Bauausschusses

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.10.2018  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:39 Uhr  
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

---

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung der öffentlichen Teile der Niederschriften über die 59. und 60. Sitzung des Bauausschusses am 21.08.2018 sowie am 11.09.2018
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
  - 5.1 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit je einer Doppelgarage in Gauting, Frühlingstraße 24; Fl.Nr. 853 / 2 **B23/0625/XIV.WP**
  - 5.2 Antrag zur Fällung der Buche Nr. 111 in Stockdorf, Waldstraße 21; Fl.Nr. 1671 / 2 **B23/0636/XIV.WP**
  - 5.3 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport in Königswiesen, Hauser Straße 38; Fl.Nr. 1230 / 3 **B23/0626/XIV.WP**
  - 5.4 Bauvorbescheidsantrag für die Grundstücksteilung und die Errichtung eines Doppelhauses in Königswiesen, St.-Ulrichs-Weg 2; Fl.Nr. 1211 / 14 **B23/0637/XIV.WP**
  - 5.5 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und offenem Stellplatz in Königswiesen, Hauser Straße 38 A; Fl.Nr. 1230 / 10 **B23/0627/XIV.WP**
  - 5.6 Bauantrag für die Errichtung eines Holzschuppens für eine Imkerei in Gauting, Nähe Hangstr.; Fl.Nr. 643 / 6 **B23/0629/XIV.WP**
  - 5.7 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern in Gauting, Germeringer Straße 16; Fl.Nr. 1422 / 44 **B23/0628/XIV.WP**
  - 5.8 Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei integrierten Doppelgaragen in Königswiesen, Herzog-Albrecht-Str.11, 11 A; Fl.Nr. 1246 / 9 **B23/0630/XIV.WP**

- 5.9** Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen in Königswiesen, Herzog-Albrecht-Straße 13, 13 A; Fl.Nr. 1246 / 6 **B23/0631/XIV.WP**
- 5.10** Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit offenem Stellplatz in Gauting, Fliederstr. 33; Fl.Nr. 662 / 54 **B23/0633/XIV.WP**
- 5.11** Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Einzelgarage in Gauting, Reismühler Straße 20; Fl.Nr. 215 / 28 **B23/0634/XIV.WP**
- 5.12** Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage in Stockdorf, Ganghoferstraße 47; Fl.Nr. 1594 / 7 **B23/0635/XIV.WP**
- 6** Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); **Ö/0756/XIV.WP**
- 7** Bebauungsplan Nr. 34-1/STOCKDORF f. den Bereich östlich der Hans-Carossa-Straße u. Kobellstraße - Beschluss über d. Abwägung zur öffentl. Auslegung gemäß §13a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Satzungsbeschluss **Ö/0755/XIV.WP**
- 8** Waldfriedhof Gauting; Neubau von Urnenstelen und Baumgräber (Urnenerdgräber) **Ö/0754/XIV.WP**
- 9** Berichtigung und Genehmigung der Niederschrift der 46. Sitzung des Bauausschusses am 19.09.2017 (Beschl.Nr. 1317 zu Drucksache Ö0598/XIV.WP)
- 10** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 61. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

---

### **1674 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

---

### **1675 Genehmigung der öffentlichen Teile der Niederschriften über die 59. und 60. Sitzung des Bauausschusses am 21.08.2018 sowie am 11.09.2018**

#### **Beschluss:**

Die öffentlichen Teile der Niederschriften über die 59. Sitzung vom 21.08.2018 und der 60. Sitzung vom 11.09.2018 des Bauausschusses wird ohne Einwand genehmigt.

---

### **1676 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

**KEINE**

---

### **1677 Laufende Verwaltungsangelegenheiten**

Laufende Verwaltungsangelegenheiten:

#### **1. Mobilfunkmast Königswiesen**

Die Erste Bürgermeisterin informiert darüber, dass die Telekom im Zuge des Ausbaus des eigenen Mobilfunknetzes plant, den bei Königswiesen bestehenden Mobilfunkmast mitzunutzen. Nach der fachlichen Stellungnahme des seitens der Verwaltung beauftragten Mobilfunk-Fachplaners Herrn Ulrich spricht nichts gegen eine Mitnutzung des westlich bei Königswiesen bestehenden Mobilfunkmasts. Weitere Aktivitäten der Telekom werden für die nähere Zukunft nicht erwartet.

## 2. Königswieser Straße

Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass Anwohner der Königswieser Straße sich vermehrt über Autofahrer beschweren, die die Königswieser Straße als Abkürzung zwischen Gauting und Königswiesen benutzen. Die Königswieser Straße soll daher offiziell als „Fahrradstraße“ ausgewiesen werden. Durch diese Maßnahme soll eine verkehrsdämpfende Wirkung in der Königswieser Straße erreicht werden.

**Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:**

**1678 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit je einer Doppelgarage in Gauting, Frühlingstraße 24; B23/0625/XIV.WP FI.Nr. 853 / 2**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Wortmeldung: GRin Eiglsperger

### **Beschluss:**

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Hermann Koch, Architects Company GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 13.08.2018, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt / nicht erklärt:

1. Bebauung mit 2 Einfamilienhäusern zulässig, weil vergleichbare Objekte im Geviert bereits genehmigt und umgesetzt ?

*Ja*

2. GFZ 0,65 gesamt zulässig, weil vergleichbare Objekte im Geviert bereits genehmigt und umgesetzt ?

*GFZ ist im „Geviert D“ als unwirksam zu betrachten. Wird somit nicht herangezogen.*

3. Geschosse EG, 1.0G und ausgebautes DG zulässig, weil vergleichbare Objekte im Geviert bereits genehmigt und umgesetzt

Ja

4. Traufhöhe 650cm oder alternativ Dachneigung 30 Grad zulässig, weil vergleichbare Objekte im Geviert bereits genehmigt und umgesetzt?

*Nein, die Traufhöhe von 6,00 m und die Dachneigung von 20-25° sind einzuhalten.*

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Traufhöhe nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 11 Nein 0**

**1679 Antrag zur Fällung der Buche Nr. 111 in Stockdorf, Waldstraße 21; B23/0636/XIV.WP  
Fl.Nr. 1671 / 2**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Wortmeldung: GR Moser, Frau Bahr

**Beschluss:**

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 14.09.2018, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen.

**Ja 11 Nein 0**

**1680 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilien-  
hauses mit Carport in Königswiesen, Hauser Straße 38; Fl.Nr. B23/0626/XIV.WP  
1230 / 3**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung nach den Plänen des Architekten Werner Hofeichner, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.09.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 11 Nein 0**

**1681 Bauvorbescheidsantrag für die Grundstücksteilung und die Errichtung eines Doppelhauses in Königswiesen, St.-Ulrichs-Weg 2; B23/0637/XIV.WP Fl.Nr. 1211 / 14**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 10.09.2018 (vollständig am 21.09.2018), gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ist eine Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> möglich?

*Ja*

2. Ist eine Wandhöhe von 7,00 m möglich?

*Ja*

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 151 / GAUTING.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan (4-fach) im Maßstab 1:200, möglichst von einem Gartenbauarchitekten beizufügen.

Das natürliche und das künftige Gelände mit Höhenkoten sind in allen Ansichten der Planung einzutragen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 11 Nein 0**

---

**1682    Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage  
und offenem Stellplatz in Königswiesen, Hauser Straße 38 A; B23/0627/XIV.WP  
Fl.Nr. 1230 / 10**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Johann Peter Heinrich, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 16.08.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 11 Nein 0**

---

**1683** **Bauantrag für die Errichtung eines Holzschuppens für eine Imkerei in Gauting, Nähe Hangstr.; Fl.Nr. 643 / 6** **B23/0629/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Ralf Dipl.-Ing. Schröder, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 17.08.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit folgenden Maßgaben erklärt:

Die Landschaftsverträglichkeit sowie die Privilegierung sind durch das Landratsamt mit seinen Fachbehörden zu überprüfen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Ja 11 Nein 0**

---

**1684** **Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern in Gauting, Germeringer Straße 16; Fl.Nr. 1422 / 44** **B23/0628/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Andreas Bienert, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 16.08.2018, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt:

1. Ist das Gebäude 16a mit einer GR von 140m<sup>2</sup> (L 14,00m x B 10,00m) und einer maximalen GF von 315m<sup>2</sup> zulässig?

*Ja, aber zu beachten ist, dass noch keine Terrassenflächen in der Grundfläche berücksichtigt sind.*

2. Ist das Gebäude 16b mit einer GR von 140m<sup>2</sup> (L 14,00m x B 10,00m) und einer maximalen GF von 315m<sup>2</sup> zulässig?

*Ja, aber zu beachten ist, dass noch keine Terrassenflächen in der Grundfläche berücksichtigt sind.*

3. Ist die Grundstücksteilung von je 700,50m<sup>2</sup> und damit verbunden zwei Gebäuden zulässig?

*Ja, bei Einhaltung der Abstandsflächen. Die Erschließung für das Hinterliegergrundstück ist mit einem Geh,- Fahr- und Leitungsrecht über das vordere Grundstück grundbuchrechtlich zu sichern.*

4. Ist die Dachneigung von 35° für Haus 16 a zulässig?

*Ja*

5. Ist die Dachneigung von 35° für Haus 16 b zulässig?

*Ja*

6. Wird der Fällung der Bäume 1, 9, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 21 und 22 zugestimmt? Ersatzpflanzungen werden unterstellt.

*Ja, für die Bäume 1, 9, 10, 17, 19, 21 wird der Befreiung zugestimmt.*

*Für die Bäume 11, 16, 20, 22 ist keine Befreiung erforderlich, da die Bäume nicht als „zu erhaltend“ festgesetzt sind.*

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der vorgeschriebenen Garagenstellplätze (Carports sind wie Garagen zu sehen) und Fällung von „zu erhaltend“ festgesetzten Bäumen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 148 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der Garagenstellplätze wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Fällung der „zu erhaltend“ festgesetzten Bäume wird befürwortet (siehe Stellungnahme FB 28).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Oberflächenbefestigungen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.

Bis zu 50 m Abstand zur Bahn muss mit Erschütterungen gerechnet werden. Aus diesem Grund ist bei der Errichtung eines Gebäudes innerhalb dieses Abstandes durch ein Erschütterungsgutachten eines anerkannten Gutachters nachzuweisen, wie hoch die Erschütterungen sind und welche baulichen Maßnahmen die Einhaltung der Kb-Werte möglich ist.

Bei Bauvorhaben oder Anpflanzungen auf den Bereichen der privaten Grundstücke, die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnlinie München - Mittenwald realisiert werden sollen, wird empfohlen, die Deutsche Bahn AG, Zentralbereich Immobilien, Niederlassung München, zu kontaktieren.

Bei Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgt

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

### **Stellungnahme Umwelt 28.09.2018:**

Laut Bebauungsplan sind auf dem Grundstück insgesamt 9 Bäume zum Erhalt festgesetzt. Hiervon werden 6 Stück gefällt, wobei 5 der Bäume Nadelgehölz sind, allerdings mit unterschiedlichen Wertigkeiten.

Die Bäume mit den Nummern 21, 19, 17, 1, 10 sowie 9 können befreit werden.

Für die nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume muss keine Fällgenehmigung erfolgen.

Die besonders hochwertige Buche wird erhalten.

Die Ersatzpflanzungen sind vollkommen ausreichend und von sehr guter Qualität. (gez. Bahr)

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 9 Nein 2**

**1685      Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei inte-  
grierten Doppelgaragen in Königswiesen, Herzog-Albrecht-Str.11, B23/0630/XIV.WP  
11 A; Fl.Nr. 1246 / 9**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

### **Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Katharina Ovens-Brown, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.09.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 11 Nein 0**

**1686 Bauantrag für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen in Königswiesen, Herzog-Albrecht-Straße 13, 13 A; B23/0631/XIV.WP Fl.Nr. 1246 / 6**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Katharina Ovens-Brown, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.09.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 11 Nein 0**

---

<b>1687</b>	<b>Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit offenem Stellplatz in Gauting, Fliederstr. 33; Fl.Nr. 662 / 54</b>	<b>B23/0633/XIV.WP</b>
-------------	--	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Von dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Daniela Lör LUXHAUS, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 10.09.2018, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Abweichung von den Baugrenzen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 / GAUTING

Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da es sich um eine geringe Überschreitung handelt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es gibt bereits zahlreiche Abweichungen von den Baugrenzen im Bebauungsplangebiet (Bsp.: Fl.Nr. 662/57, Fl.Nr. 662/52, Fl.Nr. 662/50).

Einfriedungen sind als graue Drahtgeflechtzäune bis max. 1,00 m Höhe, einschließlich Sockelhöhe (max. 15 cm) zulässig.

Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m sind zulässig. Zu vermeiden sind Thuja, Liguster und ähnliches.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Hinweis an das Landratsamt:

Es gibt eine Abgrabung über Eck im Süden des Gebäudes

**Ja 11 Nein 0**

**1688    Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Einzelgarage in Gauting, Reismühler Straße 20; Fl.Nr. 215 / 28    B23/0634/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Hailer Achim, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 20.08.2018, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 158 / GAUTING, da dieser nur die Unzulässigkeit von Mobilfunkanlagen regelt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 11 Nein 0**

**1689    Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage in Stockdorf, Ganghoferstraße 47; Fl.Nr. 1594 / 7    B23/0635/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten, Manfred Gerstberger, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 05.09.2018 und 12.09.2018, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Grundfläche 2 und der Baugrenzen nicht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 50 / STOCKDORF.

Der erforderlichen Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der Grundfläche 2 wird zugestimmt, da sich die Überschreitung durch die Anrechnung der Zufahrt ergibt, die erst seit kurzem zur Grundfläche hinzugezählt wird und dies im Bebauungsplan Nr. 50 / STOCKDORF nicht berücksichtigt wird.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB für die unterirdische Bauraumüberschreitung durch die Tiefgarage wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Überschreitung städtebaulich ohne Belang ist.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Pflanzung von Thujen oder Scheinzypressen ist unzulässig.

**Stellungnahme Umwelt 27.09.2018**

Im gültigen Bebauungsplan ist in der Mitte des Grundstückes ein Baum zum Erhalt festgesetzt. Laut den Unterlagen ist nicht zu erkennen, ob dieser noch steht oder nicht.

Eine der Neupflanzungen soll die Ersatzpflanzung für den zum Erhalt festgesetzten Baum sein. Der Stammumfang und die Pflanzqualität muss angepasst werden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

**Ja 11 Nein 0**

**1690 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Ba- yStrWG); Ö/0756/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0756.

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde als Straßenbaubehörde (Art. 58 Ba-yStrWG) für öffentliche Feld- u. Waldwege wird die Widmung des Lindl, Weg 1 (Fl. Nr. 124/1 – Gemarkung Oberbrunn) als Verbindung zwischen der Staatsstraße St 2069 und dem öffentlichen Feld- und Waldweg, Hauser Feld, Weg 1 (FW 212) zum nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg gemäß Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, 53, 54 u. 58 BayStrWG beschlossen.

Der Lindl, Weg I beschreibt sich künftig wie folgt:

öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut  
Lindl, Weg I Länge: 406 m  
Fl. Nr. 124/1, Gemarkung Oberbrunn  
Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße  
Oberbrunn/Unterbrunn zwischen Fl. Nr. 124, Gemarkung Oberbrunn und Fl. Nr.  
1329, Gemarkung Unterbrunn  
Endpunkt: Einmündung in den Weg Fl. Nr. 1348 (FW 212 –  
Hauser Feld, Weg I)

Widmungsbeschränkungen werden keine festgesetzt.

Träger der Straßenbaulast sind gemäß Art. 54 BayStrWG die Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1329, 1331, 1332, 1333, 1345, 1347/1 Gemarkung Unterbrunn und Fl. Nr. 124 Gemarkung Oberbrunn.

**Ja 11 Nein 0**

**1691** **Bebauungsplan Nr. 34-1/STOCKDORF f. den Bereich östlich der Hans-Carossa-Straße u. Kobellstraße - Beschluss über d. Abwägung zur öffentl. Auslegung gemäß §13a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Satzungsbeschluss** **Ö/0755/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0755) vom 27.09.2018 zur Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 34-1/STOCKDORF für den Bereich östlich der Hans-Carossa-Straße und Kobellstraße. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.
2. Von Seiten des Landratsamts Starnberg, Kreisbauamt, wurden während der öffentlichen Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.
3. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 34-1/STOCKDORF für den Bereich östlich der Hans-Carossa-Straße und Kobellstraße wird mit den in dieser Begründung zur Beschlussvorlage aufgeführten und in dieser Sitzung beschlossenen textlichen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

**Ja 11 Nein 0**

**1692** **Waldfriedhof Gauting; Neubau von Urnenstelen und Baumgräber (Urnenerdgräber)** **Ö/0754/XIV.WP**

Einführung Erste Bürgermeisterin und Sachvortrag: Frau Bahr und Frau Bräuer-Gerlach  
Wortmeldung: GRin Klinger, GRin Pahl, GR Jaquet

**Beschluss:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0754 vom 27.09.2018
2. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Ausführung der Urnenstelen, an die **Firma Weiher GmbH, Gewerbestr. 11, Freiburg**, mit einer **Bruttoauftragssumme von 31.896,17 €** zu vergeben, da die **Firma Weiher** das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

3. Der Bauausschuss beschließt den Auftrag für die Ausführung der Urnenerdgrabssysteme (Baumgräber) , an die **Firma Weiher GmbH, Gewerbestr. 11, Freiburg**, mit einer **Bruttoauftragssumme von 22.371,04 €** zu vergeben, da die **Firma Weiher** das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

**Ja 11 Nein 0**

**1693 Berichtigung und Genehmigung der Niederschrift der 46. Sitzung des Bauausschusses am 19.09.2017 (Beschl.Nr. 1317 zu Drucksache Ö0598/XIV.WP)**

Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

Die Niederschrift der 47. Sitzung des Bauausschusses vom 19.09.2017 wird bei Beschluss-Nr. 1317 „*Bebauungsplan Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3, 844/8 und 845 westlich des Zacherlwegs; Konkretisierung der Festsetzungen*“ wie folgt berichtigt – die ergänzten Textteile sind **in fetter Schrift und unterstrichen** aufgeführt:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0598) vom 15.09.2017.
2. Auf der Grundlage der in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage dargestellten Festsetzungen wird für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 178/GAUTING eine Konkretisierung der Planungskonzeption ergänzend zu den im Beschluss des Bauausschusses vom 10.05.2016 genannten Zielen wie folgt vorgenommen:
  - Der Bauraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 844/3 soll aus Gründen der Fernwirkung, des vorhandenen Baumbestands sowie der Vermeidung von Hangrutschgefahren deutlich von der Hangkante zurückgesetzt werden.
  - Im Hinblick auf eine Fernwirkung soll eine gestaffelte Höhenentwicklung von 2 Geschossen und nur in kleinen Teilbereichen 3 Geschossen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 844/3 und 845 festgesetzt werden.
  - Die Bauräume auf dem Grundstück Fl.Nr. 845 sollen abgerückt von den vorhandenen Grundstücksgrenzen festgelegt werden.
  - Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung soll eine GRZ von max. 0,3 festgesetzt werden. Diese GRZ soll als Bauraumbezug über eine GR auf verschiedene Bauräume verteilt werden.
  - Im Bereich des Zacherlweges soll eine Wendemöglichkeit vorgesehen werden. Der Teil des Zacherlweges im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 844/8, 844/11 und 844/3 soll daher in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden.
3. Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des

Gesetzes vom 13. 12. 2016 (GVBl. S. 335) eine Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke Fl.Nrn. 844/3, 844/8, **844/11, 844/12 (Teilfläche)** und 845 westlich des Zacherlwegs mit folgendem Inhalt:

**Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke Fl.Nrn. 844/3, 844/8, 844/11, 844/12 (Teilfläche) und 845 westlich des Zacherlwegs**

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in diesem Lageplan schwarz umrandeten Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 844/3, 844/8, **844/11, 844/12 (Teilfläche)** und 845, Gemarkung Gauting westlich des Zacherlwegs.

**§ 2**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3, 844/8, **844/11, 844/12 (Teilfläche)** und 845 westlich des Zacherlwegs sowie über den Erlass einer Veränderungssperre für den Umgriff des Bebauungsplans öffentlich bekannt zu machen und das Änderungsverfahren entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuchs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchzuführen.

**Ja 11 Nein 0**

## 1694 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

### 1. Münchener Straße, Höhe Gaststätte Forestella

GR Eck berichtet, dass Gautinger Bürger angeregt haben, an der Münchener Straße auf Höhe der Gaststätte Forestella bei der dort vorhandenen Querunginsel eine Straßenbeleuchtung zu installieren, da es in diesem Bereich bei der Ortseinfahrt abends sehr dunkel ist.

#### **Anmerkung der Verwaltung:**

Für den Abschnitt der Münchener Str. im Bereich der Gaststätte Forestella ist die Errichtung von Straßenbeleuchtung geplant, die Leuchten sind bereits bestellt.

### 2. Entsorgung von Kunststoffen und Papier

GRin Eiglsperger merkt an, dass in anderen Würmtal-Gemeinden auch Container für Kunststoffe und Papier vorhanden sind und fragt, ob dies auch in Gauting möglich wäre. GRin Klinger führt aus, dass die betreffenden Gemeinden nicht im Bedienungsgebiet des AWISTA liegen und dass in diesen Gemeinden ein anderes Entsorgungskonzept gegeben ist.

### 3. Fahrradabstellplätze an der Münchener Straße, Metzgerei Boneberger und Schuh-Linse

GR Moser fragt, ob an der Münchener Straße bei der Metzgerei Boneberger und bei Schuh-Linse auf den dort vorhandenen freien Flächen Fahrradständer installiert werden können. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass der Bauausschuss bereits vor längerer Zeit beschlossen hat, dass im Zuge des Ausbaus der Münchener Straße auf der betreffenden Freifläche bei der Metzgerei Boneberger Fahrradständer errichtet werden sollen. Die Freifläche bei Schuh-Linse ist eine private Fläche. Die Inhaberin des Geschäfts hat bereits Interesse an einer Errichtung von Fahrradständern vor ihrem Geschäft bekundet.

22.01.2019

Rainer Härta Nicole Klein  
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin